

Der Vollzugsdienst

2/2016 – 63. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Warum muss es immer erst fünf nach zwölf sein bevor die Politik reagiert ?

Innere Sicherheit nach Sparexzessen der Vergangenheit überfordert

Seite 1

Mecklenburg-Vorpommern: Ohne Dienstpostenbewertung keine Beförderungen !

Justizministerin Kuder stoppt Beförderungsverfahren

Seite 47

Gewerkschaftliche Herausforderungen der kommenden Monate diskutiert

Frühjahrssitzung des BSBD-NRW Hauptvorstandes

Seite 54

Die Unverzichtbaren – Berufung und Beruf

Bei der 16. JOBinale war Gelegenheit für die verschiedenen Berufsbilder in der Justiz zu werben



Bayern



Niedersachsen



Thüringen

Fachteil: Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen

INHALT

BUNDESVORSTAND

- 1 Warum muss es immer erst fünf nach zwölf sein, bevor die Politik reagiert?
- 2 Hauptversammlung der dbb bundesseNIorenvertretung
- 4 Neues von der CESI – Auswirkungen der Flüchtlingskrise auf den Strafvollzug in Deutschland

LANDESVERBÄNDE

- 5 Baden-Württemberg
- 19 Bayern
- 21 Berlin
- 27 Brandenburg
- 30 Bremen
- 32 Hamburg
- 36 Hessen
- 45 Mecklenburg-Vorpommern
- 49 Niedersachsen
- 54 Nordrhein-Westfalen
- 68 Rheinland-Pfalz
- 73 Saarland
- 77 Sachsen
- 83 Schleswig-Holstein
- 86 Thüringen

FACHTEIL

- 89 Verordnung über die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung (Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung – LBAV)
- 92 Urteile



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion

 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	Anton Bachl	bachl@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Wolfgang Jänicke	wolfjnicke@aol.com
Stellv. Bundesvorsitzende	Petra Rabe	bsbd-frauen@bsbd.de tarif@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Friedhelm Sanker	fsanker@t-online.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Franz-Josef Schäfer	eu@bsbd.de
Schriftleitung	Burghard Neumann	vollzugsdienst@t-online.de
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bawue.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	thomas.goiny@berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Uwe Bülau	uwe.buelau@bsbd-lsa.de www.bsbd-lsa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

Redaktionsschluss

für die Ausgabe 3/2016:

 **17. Mai 2016**



Patrick Chanson
JVA Frankfurt III



Kim-Andrea Griemsmann
H. B. Wagnitz-Seminar Wiesbaden



Andreas Kapaun
JVA Butzbach



Harald Betz
JVA Weiterstadt

Bitgit Kannegießer
BSBD-Landesvorsitzende



Thomas Pulver
JVA Wiesbaden



Angelika Simon
JVA Gelnhäusen



Uwe Geißler
JVA Darmstadt



Siegfried Urbanek
JVA Gießen

Wir bewegen was !

Weil wir ...

... Justizvollzug auf den Punkt bringen!

Wir erleben die Realität in den Vollzugsanstalten – jeden Tag und ganz direkt. Und wir benennen sie so, wie sie ist – klar und ungeschönt. Vor allem gegenüber denen, die unsere Arbeitsbedingungen zwar festlegen, sich aber nicht damit arrangieren müssen. Wir zaudern nicht, wir sind da!

... Rückgrat zeigen und Rücken-deckung bieten!

Wir kritisieren nicht nur, sondern entwickeln konkrete Lösungsvorschläge.

Vorschläge, die sich an der Praxis orientieren, nicht an theoretischen Vorstellungen. Und wir vertreten diese, bis Politik und Landesregierung anhören! Mit dem dbb als starkem Dachverband haben wir ausreichend Rückendeckung dafür. Wir sind da, auch wenn's unbequem wird.

... uns für Dich und für uns alle einsetzen!

Für den Hauptpersonalrat haben wir ein starkes Team aus Kolleginnen und Kollegen aller Fachgruppen, Regionen und Vollzugsformen im hessischen Justizvollzug zusammengestellt. Wir kennen uns aus im Vollzug, wir wissen, wo es klemmt!

BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug

wählen

Roland Desel
H. B. Wagnitz-Seminar VCC Nord



Matthias Gerber
H. B. Wagnitz-Seminar VCC Nord



Michael Horn
JVA Weiterstadt





Hermann Haus
JVA Kassel II



Simone Tafel-Höfing
JVA Kassel I



Florian Haas
JVA Frankfurt IV



Stefan Weber
JVA Limburg

Wir wollen ...

... dass Ihr mit allen Talenten gefragt seid und verantwortlich mitarbeiten und handeln könnt.

... dass Ihr in Entscheidungen einbezogen werdet, statt über Eure Köpfe hinweg entschieden zu bekommen.

... eine erwachsene Auseinandersetzung über Stärken und Schwächen, statt sich in völlig unverhältnismäßiger und kleinteiliger Fehlersuche zu verlieren.

... eine Personalbemessung nach den Realitäten und Bedürfnissen; keine Personalkürzungen im hessischen Justizvollzug!

... dass die Arbeitszeit auf 40 Stunden reduziert wird, es reicht mit Hessens höchster Arbeitszeit!

... keine Nullrunde, keine Beihilfekürzung. Wir fordern die (rückwirkende) Übernahme der hessischen Tarifergebnisse.

... Einbeziehung, Mitverantwortung, Auseinandersetzung und Mitarbeiterperspektive bei jeder vollzuglichen Entscheidung.

Wir brauchen eine starke, unbequeme, deutliche Personalvertretung. Wir brauchen einen Hauptpersonalrat Justizvollzug, der nicht nur vor den Wahlen, sondern während der gesamten Legislaturperiode deutliche Worte findet und Stellung bezieht – zu allen Fragen. Der Initiativen ergreift, Probleme anspricht und Lösungen mit erarbeitet. Einen Hauptpersonalrat, der ganz klar die Perspektive der Kolleginnen und Kollegen vertritt.



Ralph Hoffmann
JVA Dieburg



Martin Boucsein
JVA Frankfurt I



Udo Kramm
JVA Fulda



Reiner Ruf
H. B. Wagnitz-Seminar Wiesbaden



Auf uns könnt Ihr zählen !



Hans-Joachim Habich
JVA Schwalmstadt



Andrea Abel
JVA Hünfeld



Günther Sattler
JVA Hünfeld



Hauptpersonalratswahl
11. Mai 2016

HJAV-Wahl



Florian Wolschläger
Obersekretärwärtin I, JVD
JVA Frankfurt



Anna Heitzmann
Obersekretärwärtin I, JVD
JVA Dieburg



Michael Heck
Obersekretärwärtin I, JVD
JVA Kassel I



Tim Albert
Obersekretär I, JVD
JVA Frankfurt



Fabienne Freidler
Sekretärwärtin I, JVD
JVA Wehrstedt



André Brethauer
Obersekretärwärtin I, JVD
JVA Kassel I



Laura-Christin Ketterer
Insekretärin
JVA Schwalmstadt



Christian Beck
Obersekretärwärtin I, JVD
JVA Hünfeld



Katharina Niesik
Obersekretärwärtin I, JVD
JVA Kassel I

**Wir sind
eure
Stimme**

✗ Ihr könnt auf uns zählen – Auszubildende und junge Bedienstete im Vollzug!

Hauptpersonalratswahl
11. Mai 2016

BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug

wählen

Beihilfeanspruch für Pensionäre bei gleichzeitigem Bezug von Rente

Willi Kümmel, Fachgruppenvertreter für Pensionäre im BSBD Hessen informiert

Nach Eingang vermehrter Anfragen von Pensionären, die neben ihrer Pension auch einen Rentenanspruch haben und in dem Zusammenhang einen Antrag auf Zahlung eines Zuschusses zu der Krankenversicherung beantragen wollen, werden nachstehend einige Erläuterungen und Hinweise gegeben.

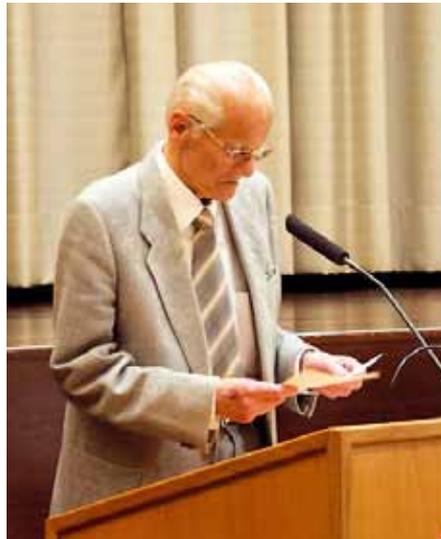
Bei Beantragung der Rente wird von der **Deutschen Rentenversicherung – Bund** darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, einen Zuschuss zu der Krankenversicherung zu beantragen. Die Bewilligung eines Zuschusses zu den KV-Beiträgen kann u.U. erhebliche Nachteile, aber auch Vorteile bei den Beihilfeansprüchen zur Folge haben.

Zu unterscheiden ist, ob Pensionäre privat krankenversichert sind, oder ob sie freiwillig einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als Mitglied angehören.

Private Krankenversicherung (PKV)

Der Bemessungssatz nach der HBEiVO beträgt 60 v.H. der beihilfefähigen Aufwendung. Hinzu kommen 15. v.H. bei stationärer Unterbringung.

Bei der Beantragung eines Zuschusses zur Krankenversicherung durch die „Rentenversicherung – Bund“, sollte beachtet werden, **dass der Zuschuss nicht die Höhe von 40,99 Euro übersteigt.**



Willi Kümmel – Fachgruppenvertreter des BSBD Hessen für Pensionäre. Foto: BSBD LV

Sollte dies der Fall sein, so müssen beihilferechtliche Nachteile in Kauf genommen werden.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, auf den Betrag, der die o.a. 40,99 Euro übersteigt, **zu verzichten.**

Bei der Beantragung des KV-Zuschusses ist folgendes zu beachten: Der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung beträgt z.Zt. **14,6% der monatlichen Rente.** Der sich daraus ergebende Betrag wird mit der Zahl „zwei“ geteilt und als Zuschuss gewährt. Die

Teilung erfolgt, weil der **Zuschuss je zur Hälfte von der Rentenversicherung – Bund und dem Mitglied getragen** wird.

Weitere Auskünfte sollten **vor Beantragung** eines Zuschusses bei der Beihilfeabteilung des Regierungspräsidiums in Kassel eingeholt werden.

Freiwillige Krankenversicherung in der GKV

Steht dem freiwillig versicherten Pensionär eine Rente zu, dann sollte auf **keinen Fall ein Zuschuss** zu den Krankenkassenbeiträgen bei der Deutschen Rentenversicherung – Bund **beantragt werden**, weil sonst ein Beihilfeanspruch auf Sachleistungen nicht mehr besteht.

Sachleistungen sind Kosten, die die GKV in voller Höhe erstattet. Der Bemessungssatz der Beihilfe beträgt **50 v. H. der Sachleistungen der GKV.**

Als Höchstbetrag werden beihilferechtlich **50 v.H. der in den letzten zwölf Monaten (vor dem Antragsmonat) gezahlten Krankenversicherungsbeiträge** gewährt.

Beihilferechtliche Anfragen sollten insbesondere bei Unklarheiten beim Regierungspräsidium in Kassel schriftlich oder telefonisch eingeholt werden.

Die Anschrift lautet wie folgt: **Scheidemannplatz 1, 34117 Kassel.** Telefonisch ist die Dienststelle unter der Rufnummer **0561 – 106 1550** zu erreichen.

Umwidmung des Arbeitswesens in Landesbetriebe nach § 26 LHO

Projektgruppe spricht sich gegen Bildung von Landesbetrieben aus

Aus Sicht des BSBD eine richtige Entscheidung

Wir haben in den vergangenen Jahren das Projekt NOAH stets mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, zumal Arbeit mithin zu den wichtigsten behandlerischen Angeboten für Gefangene im Hinblick auf den Resozialisierungsauftrag gehört. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Neuorganisation des vollzuglichen Arbeitswesens in Hessen – kurz NOAH – sieht in der Bildung von Landesbetrieben für das Arbeitswesen in Hessen – wie auch der BSBD Hessen – keinen Gewinn.

Neben dem bereits bestehenden Berichtswesen der zentralen Leitstelle für Arbeit (ZLA) zur Beschäftigungssituation der Gefangenen begrüßt **Birgit Kannegiesser**, Vorsitzende des **BSBD Hessen**, die Empfehlung der Arbeitsgruppe eine erneute Implementierung der bewährten Arbeitsverwaltungen – in Anknüpfung an die Vollzugsorganisation vor 2001 – an die Anstaltsleitungen. **Ja, es bedarf der Kümmerer vor Ort.** Darüber hinaus dürfte dies der Wahrnehmung und Identifikation mit dem Arbeitsgebiet förderlich sein. Nach unserer Bewertung ist es richtig, von einer Öffnung der Lauf-

bahn des Werkdienstes auch für Facharbeiter ohne Meisterbrief abzusehen. Der **BSBD Hessen** teilt mit den Anstaltsleitungen die Auffassung, dass die Stellen des Werkaufsichtsdienstes nicht in den Laufbahnzweig „Werkdienst“ eingegliedert werden, was den Wechsel der AVD-Bediensteten bedingen würde.

Die durch die Zentrale Leitstelle für Arbeit (ZLA) entworfenen **Kalkulationshilfen** sind nach unserer Ansicht jedoch nicht neu, diese Kalkulationsvorgaben bzw. -regeln gab es bereits in den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts im hessischen Justiz-

vollzug. **Muss das Rad wirklich immer wieder neu erfunden werden?**

Dass die Beschäftigungsquote der Gefangenen in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen ist, stellt einen positiven Trend dar, dies ist jedoch nach Einschätzung der Gewerkschaft nicht dem Engagement der ZLA geschuldet, sondern der Tatsache, dass die Gesamtbelegung im hessischen Justizvollzug im gleichen Zeitraum deutlich zurückgegangen ist. Nach Kenntnis des **BSBD** sind vom Grunde keine neuen Arbeitsplätze entstanden. Die Nachfrage nach der Zahl der unter Mitwirkung der ZLA entstandenen neuen bzw. zusätzlichen Arbeitsplätze blieb jedenfalls bisher unbeantwortet.

Die Basis für ein Gelingen des Arbeitswesens ist die Einbeziehung des Werkdienstes und des Werkaufsichtsdienstes, die die Arbeit in den Werkbetrieben, so-



Butzbach – Schlosserei.



Darmstadt – Druckerei.

wohl behandlerisch wie auch wirtschaftlich grundsätzlich tragen; ohne engagierte Bedienstete des Werkdienstes kann es keinen Projekterfolg geben.

Deshalb scheint es befremdlich, dass die Arbeitsgruppe sich als einem der ersten Arbeitsschritte (laut eigener Schilderung) in erheblichem Umfang mit der Aufbau- und Ablauforganisation des Arbeitswesens befasst hat. Ob der Versuch einer Vereinheitlichung der Abläufe und Zuständigkeiten zu einem besseren Arbeitsergebnis führen wird, bezweifeln wir. Zumal die **Besetzung der Arbeitsbetriebe** nicht zuletzt von der **Klientel** und deren **Qualifizierung** in der Anstalt abhängig ist. Dass nun die Definition von Geschäftsprozessen mit einer auf Papier dargelegten „klaren“ Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in jeder Anstalt zu einer effektiven und effizienten Steuerung des Arbeitswesens beitragen könne, wird von uns als Praktiker erheblich in Frage gestellt. Diese Prozessbeschreibungen stellen im Vollzugsalltag keine geeignete Arbeitsgrundlage dar. **Maßgeblich für den Erfolg** der Arbeitsbetriebe ist die **Motivation der Werkbediensteten** im Werkbereich. Wahrnehmbare Demotivation allein auf zu erbringende Solidardienste durch den Werkaufsichtsdienst oder fehlendes Bewusstsein in der Anstalt für die Bedeutung des Werk- und Werkaufsichtsdienstes zurückzuführen, scheint uns zu kurz gesprungen. Es ist jedenfalls nicht fehlender Wertschätzung oder gar Willkür geschuldet, wenn Unternehmerbetriebe aufgrund besonderer Lagen oder aufgrund von Personalknappheit abgezogen werden müssen. Hier gilt es, die Realität in einer Vollzugsanstalt nicht aus dem Auge zu verlieren.

Um die Identifikation mit dem eigenen Arbeitsplatz in den Arbeitsbetrieben zu stärken, ist es aus unserer Sicht zweckmäßig, die Bediensteten des Werkdienstes nicht zuletzt in den vollzuglichen Ent-

scheidungen in der Auseinandersetzung mit den Gefangenen mit einzubinden, ihre Eindrücke, Erfahrungen und Erkenntnisse über Gefangene in der Vollzugsplanung zu beschreiben, sie verantwortlich zu fordern bei der Auswahl der Gefangenen. Schließlich könnte ihnen die Entscheidung über Freistellungstage von der Arbeitspflicht ganz überlassen werden (mit Ausnahme der Berechnung des Freistellungskontingents).

Zwar stellt die Projektgruppe sicherlich zu Recht fest, dass qualifizierte Gefangene häufig in Bereichen wie Kammer oder als Hausarbeiter eingesetzt werden. Dies ist aber im Wesentlichen der Tatsache geschuldet, dass besonders qualifizierte Gefangene auch als zuverlässig für diese Vertrauenspositionen im Anstaltsgefüge wahrgenommen werden. Folglich ist es gar nicht zu verhindern in der Praxis, dass besonders qualifizierte Gefangene in diesen Tätigkeiten eingesetzt werden. Anzumerken ist im Übrigen, dass viele Gefangene zum wiederholten Mal in Haft und folglich dem Team bekannt sind, eine umfangreiche Auseinandersetzung mit Kenntnissen und Fähigkeiten ist deshalb viel zu häufig eher überflüssig. Und selbstverständlich versuchen Betriebsleitungen zur Aufrechterhaltung der Produktion und zur Sicherung von

Aufträgen, qualifizierte bzw. erfahrene Gefangene – häufig schon von den Zugangsstationen – für ihren Betrieb zu rekrutieren. So der hessische Justizvollzug die Wirtschaftlichkeit der Betriebe immer wieder in den Fokus stellt, hat dies zur Folge, dass behandlerische Aspekte gegebenenfalls zurückzustehen haben. **Beides gemeinsam geht jedenfalls nicht.**

Vielmehr sollten zukünftig verstärkt bedarfsgerechte Beschäftigungsangebote an Gefangene unterbreitet werden, die sich an den Markterfordernissen des Arbeitsmarkts grundsätzlich orientieren. Dies ist nach unserer Einschätzung ganz besonders im Bereich der Ausbildung der Gefangenen von großer Relevanz.

Bei der Berechnung und Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Eigen- und Unternehmerbetriebe sollte aber auch der „behandlerische Nutzen“ für den Vollzugsauftrag „Resozialisierung der Gefangenen“ in der Gesamtkalkulation bzw. Bewertung einbezogen werden.

Es ist im Übrigen dringend geboten, dass insbesondere die Eigenbetriebe sich auch zukünftig bei den Bauunterhaltungsmaßnahmen für jede Anstalt mit ihrem Leistungsvermögen beteiligen.

In welchem Umfang hier eine interne Leistungsverrechnung eingeführt wird, sollte nach unserer Einschätzung einer strengen Abwägung zwischen Aufwand und Nutzen unterworfen werden.

Soweit eine organisatorische Neuordnung mit einer Übertragung der Leitung des Arbeitswesens an die Geschäftsleitungen angedacht ist, wird dies aus unserer Sicht weder der Sache noch den betroffenen Geschäftsleitungen gerecht. Es würde einer Hebung



FFM III – Wäscherei.

Fotos (3): ZLA

der Arbeitsleistung nach § 74 HPVG entsprechen, Geschäftsleitungen haben nach unserer Wahrnehmung jedenfalls keinerlei entsprechende Zeitkapazitäten zur Verfügung. Das Arbeitswesen würde somit auch nicht die erforderliche Betreuungintensität erhalten. Nichtsdestotrotz teilen wir die Auffassung, dass in jeder Anstalt ein/e Bedienstete/r mit der Aufgabe der Arbeitsleitung betraut sein sollte – sozusagen als „Kümmerer“ vor Ort. Dies unterstreicht nicht zuletzt die Bedeutung des Arbeitswesens für den hessischen Justizvollzug, wie einleitend bereits angeführt. Es steht auch nicht zu erwarten, dass die Anstaltsleitungen sich hier verschließen würden. Es war und ist nicht Sache der Anstaltsleitungen, entsprechend notwendiges Personal bereit zu stellen. Vielmehr obliegen diese Entscheidungen in der Praxis der Aufsichtsbehörde über Stellen- und Personalausweisung. Von dort wird darüber gesteuert.

Das Arbeitswesen sollte so organisiert sein, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von unten nach oben möglichst vollständig erledigt werden. So gehört beispielsweise der Arbeitseinsatz der Gefangenen nicht zu den Aufgaben des Arbeitsleiters, sondern wird auf der praktischen bzw. administrativen Ebene – gegebenenfalls unter Einbeziehung der Vollzugsabteilung – gut erledigt. Hier sollte mit Zielvorgaben statt durch kleinteilige Beteiligungspflichten gesteuert werden.

Kritisch werden die im Rahmen des Abschlussberichtes einige vorgeschlagenen Prozessabläufe gesehen. So hat sich die Zuweisung des Arbeitsplatzes mittels Vollzugsplanung in der langjährigen Praxis nicht bewährt und wird daher als kritisch erachtet. Im Gegenzug entspricht der vorgeschlagene Prozess der Arbeitsablösung durch LAW nicht der bisherigen Praxis. Die Arbeitsablösung erfolgt bisher durch die Vollzugsabteilung. Die alleinige Entscheidung durch die LAW würde ohne Rückkopplung an die Vollzugsplanung erfolgen. Ähnliches gilt für den Prozess der Angebotserstellung. Ob ein Auftrag der nicht kostendeckend ist angenommen wird ist sicherlich durch die Anstaltsleitung zu entscheiden, da dort die Budgethoheit liegt.

Das Gesamtprojekt ist sicherlich gut, es ist jedoch in einigen Punkten noch kritisch zu hinterfragen.

Daher fordert der **BSBD**, dass im vorgesehenen Lenkungsausschuss dauerhaft auch ein Mitglied der Personalvertretung – entgegen des vorgelegten Konzeptes – vertreten ist, um auch die Sichtweise der vor Ort Tätigen miteinbringen zu können.

Berichte aus den Ortsverbänden

OV Kassel II

Rudi Nebe im Ruhestand

Behördenleiter der Sozialtherapeutischen Anstalt in Kassel verabschiedet

Nach gut 35 Dienstjahren im hessischen Justizvollzug trat Rudi Nebe mit Ablauf des 31. Januar 2016 in den wohlverdienten Ruhestand.

1981 begann er seine Tätigkeit als Anstaltspsychologe bei der Justizvollzugsanstalt Kassel II. Kollege **Nebe** ist seit 1993 Mitglied im **BSBD Hessen**. Er wurde 1994 zunächst Leiter des psychologischen Dienstes der Sotha und ein Jahr später weiterer Vertreter des therapeutischen Anstaltsleiters. Er approbierte als psychologischer Psychotherapeut und hat



Rudi Nebe mit seiner Nachfolgerin Frau Breuer-Kreuzer. Fotos (2): BSBD LV

die Arbeit im kriminologischen Dienst des hessischen Justizvollzuges mitgestaltet. Seit dem 1. November 2011 leitete Kollege **Nebe** die Justizvollzugsanstalt Kassel II. Auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit in der Sozialtherapeutischen Anstalt kannte er wie kein anderer die besonderen Herausforderungen für die



Justizministerin Kühne-Hörmann dankte Rudi Nebe für sein langjähriges Engagement im hessischen Justizvollzug.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialtherapeutischen Anstalt. Im Besonderen den Spagat zwischen Sicherheit und Behandlung gut zu meistern. Justizministerin **Kühne-Hörmann** würdigte den Kollegen Nebe daher mit den Worten „Sie haben die JVA Kassel II mit großer fachlicher Kompetenz, der notwendigen Bestimmtheit, aber auch mit dem nötigen Fingerspitzengefühl geleitet.“ Sie danke Kollegen Nebe für seine engagierte und langjährige Tätigkeit im hessischen Justizvollzug.

Kollege **Nebe** freut sich nach eigenen Aussagen nunmehr darauf, wieder Herr seiner Zeit zu sein und sich intensiver seinen vielen Interessen und Hobbys widmen zu können. Der **BSBD Hessen** wünscht Kollegen **Nebe** alles Gute für den Ruhestand.

Wir bewegen was!

Gewerkschaft Strafvollzug.
Wir sind Eure Stimme.
Für alle Laufbahnen.

BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug

wählen

- ✘ Wir bringen Probleme auf den Punkt.
- ✘ Wir stellen unsere Kollegen in den Mittelpunkt.
- ✘ Wir sprechen Klartext.

PERSONALRATSWAHLEN 2016

www.bsbd-hessen.de

Berichte aus den Ortsverbänden

Vorstand im Amt bestätigt

Jahreshauptversammlung
des OV Weiterstadt

Bei der am 10. Februar 2016 durchgeführten Jahresversammlung endete die Amtszeit des im Jahr 2012 gewählten Vorstands. Bei Kaffee und Kuchen wurde im Sozialraum der JVA durch den Vorsitzenden das Jahr 2015 reflektiert.

Der Ortsverband und seine Mitglieder waren gewerkschafts- und „gesellschaftspolitisch“ wieder aktiv. Sowohl die Teilnahme an Demonstrationen, die in einem erfolgreichen Abschluss für die Tarifbeschäftigten des Landes Hessen mündete, wie eine Gesetzesänderung (Dienstrechtsänderungsgesetz), die rückwirkend Altersdiskriminierung bei der Stufenfestsetzung für Bedienstete in den Stufen 5-7 (im



Erfolgreiches gewerkschaftliches Engagement: Der Vorstand des OV Weiterstadt. Foto: BSBD LV

Rahmen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 1. März 2014) verhindert und vom OV Weiterstadt aus mit initiiert wurde, zeugen von erfolgreichem gewerkschaftlichen Engagement.

Ein offenes Skat- und ein Pokerturnier wurden vom Ortsverband ausgerichtet. Die geplante Radtour fiel leider buchstäb-

lich ins Wasser. Nach Entlastung des alten Vorstands durch die anwesenden Mitglieder, wurden ein neuer Vorstand, die Kassenprüfer und die Gewerkschaftsvertreter neu gewählt. Alle, die bisher einen Posten im Ortsverband innehatten, stellten sich zu Wiederwahl und wurden – jeweils einstimmig – im Amt bestätigt.

OV Butzbach, Kassel I, Kassel II und Frankfurt I

Der BSBD gratuliert zur bestandenen Abschlussprüfung

Die Kollegin **Susanne Leib (OV Butzbach)** und die Kollegen **Martin Drossel (OV Kassel I)**, **Mario Heckerroth (OV Kassel II)** sowie **Giovanni Lupino (OV Frankfurt I)** haben nach zweijähriger Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst ihre Laufbahnprüfung erfolgreich bestanden und am 1. März 2016 von Herrn Staatssekretär **Thomas**



Metz Ihre Ernennungsurkunden zur Obersekretärin bzw. Obersekretären im JVD im Rahmen eines feierlichen Aktes im **H.B.-Wagnitz Seminar** erhalten.

Der **BSBD Hessen** gratuliert herzlich zur bestandenen Abschlussprüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Quelle: HMdJ Pressemitteilung Nr. 029/WO



BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug
Landesverband
der Justizvollzugs-
bediensteten
Hessen

BSBD Hessen
Organisation

Registrieren

Gefällt dir

Nachricht senden

www.facebook.com/BSBD-Hessen und www.BSBD-Hessen.de

Beamte historisch gering geschätzt – Engagement wird ignoriert

Haushaltsabschluss bestätigt dbb Hessen in Gehaltsforderung

„Historisch ist die Art und Weise, wie die hessischen Beamten von der Landesregierung behandelt werden“, reagierte der Landesvorsitzende des dbb Hessen, beamtenbund und tarifunion, Heini Schmitt in Darmstadt auf die Veröffentlichung des „Vorläufigen Haushaltsabschluss 2015“ durch Finanzminister Dr. Thomas Schäfer. Dieser Einschätzung schließt sich der BSBD Hessen vollumfänglich an.

Heini Schmitt nahm damit Bezug auf den Untertitel der Presserklärung, in der der 2015er Haushalt beschrieben wird als „Historisch, aber kein Grund zur Euphorie.“ Um den Haushalt zu konsolidieren, hatte die Regierungskoalition die Beamten für 2015 mit einer Nullrunde und einer Deckelung der Besoldungserhöhung ab 2016 auf 1 Prozent abgespeist.

Heini Schmitt hierzu: „Schon diese Vereinbarung widerspricht den zwischenzeitlich vom Bundesverfassungsgericht zweifach manifestierten Anforderungen an eine verfassungsgemäße Alimentation der Beamten.“

Zu diesen Sparmaßnahmen addieren sich noch die Einschnitte bei der Beihilfe zu Beginn dieses Jahres. Heini Schmitt stellt hierzu fest, dass diese Maßnahme ergriffen wurde, als der Finanzminister schon längst von der jetzt vollmundig

verkündeten günstigen Lage des Landeshaushalts wissen musste. Schon vor dem Inkrafttreten der Kürzung der Beihilfe sei die Empörung bei den hessischen Beamten so groß wie nie zuvor gewesen.



Heini Schmitt, Landesvorsitzender dbb Hessen.

Foto: Friedhelm Windmüller

Das Unverständnis bei den Beamtinnen und Beamten wurde dann, so Schmitt, wenige Tage nach dem Beschluss der Einschnitte bei der Beihilfe noch gesteigert: „Da beschloss die Landesregierung den

„Hessischen Aktionsplan zur Integration von Flüchtlingen“, mit einem Volumen von über 1,3 Mrd. Euro.“ Schmitt meint, dass spätestens mit diesem „Aktionsplan“ auch eine Anpassung der Beamtensoledung hätte geschehen müssen. „Die hessischen Beamten, die zusammen mit den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes Garant der Funktionsfähigkeit des Staats sind, haben keinen einzigen zusätzlichen Cent in ihre Taschen bekommen.“

Daher sei der „Vorläufige Haushaltsabschluss 2015“ ein **Schlag ins Gesicht der Beamten**. Mit den vorgelegten Daten wird überdeutlich, dass es auch politisch keinerlei Rechtfertigung für die Verweigerung der angemessenen Teilhabe der Beamten an der Einkommensentwicklung gibt.

Die Beamten fühlten sich historisch schlecht, historisch gering geschätzt, historisch in ihrer Leistung und ihrem Engagement ignoriert.

Der dbb Hessen wird unbeirrt an seiner Strategie festhalten, ein Gutachten – nun unter Einbeziehung des Urteil des BVerfG vom 18. Dezember 2015 – erstellen zu lassen und mit geeigneten Fallkonstellationen gegen den hessischen Haushaltsgesetzgeber zu klagen.

Die bundesweit einmalige Nullrunde in Hessen 2015 ist absolut beschämend!

dbb Hessen:

Beamtenbesoldung in Hessen ist grundgesetzwidrig

Rechtsgutachten vorgelegt – Beamte sind gezwungen vor Gericht eine gerechte Entlohnung zu erstreiten

„Das vorliegende Gutachten von Professor Dr. Battis weist eindeutig nach, dass die Beamtenbesoldung in Hessen derzeit verfassungswidrig ist“, ist das Resümee des dbb-Landesvorsitzenden für Hessen, Heini Schmitt, nach der Vorstellung des Gutachtens in Wiesbaden.

Der dbb Hessen (beamtenbund und tarifunion) hatte den ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht Professor Dr. Dr. hc. Battis mit einem Rechtsgutachten beauftragt. Ziel ist es, der hessischen Landesregierung nachzuweisen, dass die Nichtübertragung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst in Hessen verfassungswidrig ist und damit die Besoldungserhöhung zu erreichen.

Professor Battis hebt in seinem Gutachten besonders hervor, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen jüngst ergangenen Entscheidungen zur Besoldung

von Beamten, Richtern und Professoren enge Vorgaben für den Besoldungsgesetzgeber formuliert hat. Anhand dieser Parameter könne festgestellt werden, dass die Besoldung für die Beamten in Hessen schon daher verfassungswidrig sei, weil die Vergleichbarkeit mit der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst nicht standhalte.

Erschwerend komme hinzu, dass der Gesetzgeber eine Nichtanpassung der Besoldung trotz allgemeiner positiver Entwicklung nur vornehmen dürfe, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sei.

Diese Gründe müssten im Bereich des Systems der Besoldung liegen; das Bemühen Ausgaben zu sparen, sei hingegen grundsätzlich nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung geeignet.

Heini Schmitt wirft der Landesregierung vor, trotz Kenntnis der Bundes-

verfassungsgerichtsurteile an der Verweigerung einer Besoldungsanpassung festzuhalten. „Der dbb Hessen hat im letzten Jahr mehrfach mit Protestveranstaltungen die Regierung zum Handeln aufgefordert. Ohne Ergebnis. Jetzt sind die Beamten gezwungen, vor Gericht ihre gerechte Entlohnung zu erstreiten.“

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen jüngst ergangenen Entscheidungen zur Besoldung von Beamten, Richtern und Professoren enge Vorgaben für den Besoldungsgesetzgeber formuliert. Zwar betont das Gericht nach wie vor den weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung der Besoldung, zugleich leitet es nunmehr jedoch aus dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG konkrete, quantitativ überprüfbare Maßstäbe sowie Beobachtungs-

Begründungs- und Konzeptualisierungs-pflichten für das Gesetzgebungsverfahren ab:

- Danach erfolgt die Überprüfung eines Besoldungsgesetzes auf eine mögliche verfassungswidrige (absolute) Unteralimentation anhand eines Dreistufenmodells. Auf der ersten Stufe wird ein Abgleich der Besoldungsentwicklung mit insgesamt fünf Parametern vorgenommen: Besonderer Bedeutung kommt dabei einem Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifiergebnisse im öffentlichen Dienst des jeweiligen Bundeslandes zu. Daneben erfolgen Vergleiche mit dem Nominallohnindex und dem Preissteigerungsindex. In diesem Zusammenhang zieht das Bundesverfassungsgericht erstmals eine absolute Untergrenze für eine angemessene Alimentation bei einem Abstand von 15% vom Niveau der Grundsicherung. Des Weiteren werden ein besoldungssysteminterner Vergleich und ein Quervergleich mit der Besoldungsentwick-

Ergebnis der ersten beiden Prüfungsstufen grundsätzlich verfassungswidrige Unteralimentation.

- Jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation, wie sie sich aufgrund der oben dargestellten Gesamtabwägung ergibt, genießt die Alimentation auch einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge nur vornehmen – hierzu zählt auch die Nichterhöhung der Besoldung trotz allgemeiner positiver Entwicklung – wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Diese Gründe müssen im Bereich des Systems der Besoldung liegen; das Bemühen Ausgaben zu sparen, kann hingegen grundsätzlich nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden.
- Daneben betont das Bundesverfassungsgericht weiterhin die von ihm bereits im Jahr 2012 in seiner Entscheidung zur W-Besoldung entwickelten prozeduralen Anforderungen an den

- Ausgehend von den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfungsmaßstäben bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die von der Landesregierung angekündigte Besoldungsentwicklung zu einer verfassungswidrigen Unteralimentation führt. Insbesondere weicht die hessische Landesregierung mit der von ihr festgelegten Besoldungsentwicklung von den Tarifiergebnissen im öffentlichen Dienst des Landes Hessen ab. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Alimentation der untersten Besoldungsgruppen den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung unterschreitet. Schließlich weicht die hessische Besoldungsentwicklung nunmehr im zweiten Jahr deutlich von der Besoldungsentwicklung im Bund und allen anderen Bundesländern ab.
- Ungeachtet einer etwaigen verfassungswidrigen Unteralimentation verstößt die hessische Landesregierung mit der von ihr festgesetzten Besoldungsentwicklung gegen die relative Schutzfunktion des Alimentationsprinzips. Angesichts der positiven Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse stellt die Nichtanpassung der Besoldung im Jahr 2015 und die in Aussicht gestellte zukünftige geringfügige Besoldungsanpassung faktisch eine Besoldungskürzung dar. Für eine derartige Kürzung liegen jedoch keine sachlichen Gründe vor. Die bislang allein angeführte Notwendigkeit einer Konsolidierung des hessischen Landeshaushaltes um die Einhaltung der Regeln der Schuldenbremse zu ermöglichen, vermag weder eine mögliche verfassungswidrige Unteralimentation noch die bereits teilweise erfolgte und für die Zukunft angekündigte faktische Besoldungskürzung zu rechtfertigen.
- Schließlich verstößt die hessische Landesregierung mit ihrem Vorgehen gegen die vom Bundesverfassungsgericht aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten prozeduralen Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren. Jedenfalls lassen die in der Koalitionsvereinbarung der hessischen Regierungsparteien und die von diesen auch sonst öffentlich bislang eher zurückhaltend genannten Gründe für die besoldungsrechtlichen Maßnahmen nicht erkennen, dass die vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen Sachverhaltsermittlungen vor dieser Festlegung auf eine feste Besoldungsentwicklung über den gesamten Zeitraum der Legislaturperiode erfolgt sind.



Landespressekonferenz zur Beamtenbesoldung in Hessen.

Foto: Thomas Müller, dbb Hessen

lung des Bundes und anderer Länder angestellt. Für diese Vergleichsbetrachtungen legt das Bundesverfassungsgericht jeweils konkrete Werte fest, ab deren Überschreiten ein Indiz für eine evident verfassungswidrige Besoldung vorliegt. Liegen bei drei oder mehr dieser Parameter erhebliche Abweichungen vor, besteht eine Vermutung für die Verfassungswidrigkeit der Besoldung. Auf einer zweiten Prüfungsstufe werden im Rahmen einer Gesamtabwägung weitere Kriterien berücksichtigt, anhand derer die indizierte Vermutung der Verfassungswidrigkeit widerlegt oder erhärtet werden kann. Auf einer dritten Stufe eröffnet das Bundesverfassungsgericht bei Vorliegen eng begrenzter verfassungsrechtlicher Ausnahmen eine Rechtfertigungsmöglichkeit für eine nach dem

Besoldungsgesetzgeber. Hierzu gehört insbesondere eine nachvollziehbare Begründung bereits im Gesetzgebungsverfahren. Der mit der Ausgleichsfunktion der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn könne – auch mit Blick auf die Ermöglichung von Rechtsschutz – effektiv nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Eine nachträgliche Begründung genüge diesen Anforderungen nicht.

Gemessen an diesen Vorgaben verstoßen die von den hessischen Regierungsparteien in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegten und teilweise bereits umgesetzten Besoldungsmaßnahmen gegen das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG und sind daher verfassungswidrig.